

Regina Harzer

## **R**eform, Revision, Radikalisierung Über die Krise gegenwärtiger Gleichstellungspolitik<sup>1</sup>

*Gleichstellungspolitik kann - wie jede Politik - in historische Phasen eingeteilt und zugeordnet werden. Das gilt auch für rechtliche Zusammenhänge und Entwicklungslinien des Rechts der Gleichstellung. Zwar handelt es sich beim Gleichstellungsrecht um ein relativ junges Rechtsgebiet, dennoch zeichnen sich bereits Konstellationen ab, die politisch sowie historisch zuordnungsfähig sind. Die Autorin stellt deshalb ein Drei-Phasen-Modell vor, in dem sich Gleichstellungspolitik und Gleichstellungsrecht wechselseitige Bedingungen zumuten. Anhand zahlreicher Beispiele erfolgt aus gleichstellungsrechtlicher Sicht eine kritische Betrachtung zum gegenwärtigen Stand gleichstellungspolitischer Umsetzungskonzepte und ihrer entsprechenden Strategien in der alltäglichen Praxis von Gleichstellung. Stärken und Schwächen der Gleichstellungspolitik werden herausgearbeitet und Perspektiven entworfen.*

### 1. Einleitung

Mit dem Flyer zur Ankündigung der Tagung „Zwischen Anerkennung und Marginalisierung – Gleichstellungspolitik in Zeiten von Exzellenz und Globalisierung“ wurde eine beachtliche Symbolik vermittelt.



Eingeleitet durch ein im Verhältnis zu den anderen Buchstaben überdimensional großen Anfangsbuchstaben „G“ endet das Wort „Gleichstellung“ mit einem winzig kleinen, kaum noch erkennbaren „g“. Graphisch wird damit das veranschaulicht, was in der Entwicklung der Frauen- und Gleichstellungspolitik und in der Entwicklung des Gleichstellungsrechts passiert ist. Während die Gleichstellung zunächst mit großem Helo und Helau eingeläutet, gleichsam hofiert und insofern eine gewaltige Aufbruchstimmung signalisiert worden war, hat sich das gleichstellungspolitische Klima zwischenzeitlich merklich abgekühlt. Übersetzt man diese Groß- und Kleinschreibung auf eine historische Betrachtung der Reaktionen auf praktizierte Gleichstellungsversuche, müsste die graphische Darstellung der Reaktionen auf praktizierte Gleichstellungsversuche, müsste die graphische Darstellung genau umgekehrt verfahren: Man müsste zunächst mit einem sehr kleinen „R“ für „Reformüberlegungen“ beginnen, dann die Schrift um einige Stellen beim „R“ der „Revision des Gleichstellungsrechts“ vergrößern und hätte es schließlich mit einem erstaunlich größeren „R“ für „Radikalisierungen der Gleichstellungspolitik“ zu tun. Diese umgekehrte Symbolik kennzeichnet die an die Grenze der Unerträglichkeit gehende Gesamtentwicklung der Gleichstellung. Anhand von drei Phasen und anhand von Beispielen unter Einbezug gleichstellungsrechtlicher Gesichtspunkte soll dieser Entwicklungsverlauf verdeutlicht werden. Und auf der Basis des Erkennens dieser Entwicklung geht es um den Versuch, Fragen nach Perspektiven und Lösungsansätzen zu beantworten.

### 2. Historische Phasen von Gleichstellungspolitik und Gleichstellungsrecht

Heide Oestreich leitete ihren Bericht über das Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen Hillary

<sup>1</sup> Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und um Anmerkungen erweiterte Fassung eines Vortrags, den die Autorin auf der Tagung „Zwischen Anerkennung und Marginalisierung – Gleichstellungspolitik in Zeiten von Exzellenz und Globalisierung“ gehalten hat. Die Tagung wurde vom Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Soziologie, mit der Gleichstellungsbeauftragten, den Gleichstellungskommissionen der Fakultäten für Biologie und Rechtswissenschaft und der zentralen Gleichstellungskommission der Universität Bielefeld ausgerichtet und fand am 25. und 26. April 2008 in Bielefeld statt.

Clinton und Barack Obama in der taz vom 14. Februar 2008 mit folgendem Satz ein: „Kann der mächtigste Mann der Welt eine Frau sein?“<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt des Artikels lag der demokratische Präsidentschaftskandidat erstmals vor der ehemaligen First Lady und Heide Oestreich analysierte daraufhin die Reaktionen der amerikanischen Presse und sie fand heraus, dass es für Hillary Clinton eng werden könnte mit der Präsidentinnenschaft, nicht weil die Amerikanerinnen Hillary Clinton für „unsympathisch“ hielten, sondern weil die amerikanische Öffentlichkeit auf einmal die Meinung gebildet habe, der Zeitpunkt für eine Frau als Präsidentin sei nun doch noch nicht gekommen. Zwischenzeitlich hatte sich die Situation für Hillary Clinton deutlich verschärft und die Tatsache, dass die Zeit für eine Frau als Präsidentin offensichtlich noch nicht reif sei, wird in unmissverständlicher Weise mit ihrem Geschlecht zusammengebracht. Es wurden regelrechte Schmutzkampagnen und Schlammschlachten gegen sie gefahren. „Der Frauenhass und Feministinnenhass wiegt tausendmal schwerer bei den amerikanischen Vorwahlen als die politische Position und Fähigkeiten der Kandidatin.“<sup>3</sup> Hillary Clinton wurde als Klobürste verkauft und als Nussknacker, dessen Funktion darin bestand, zwischen die geöffneten Beine eine Nuss zu legen. Bei Veranstaltungen der gegnerischen republikanischen Partei wurden Kotztüten mit einem darauf abgedruckten Portrait der Kandidatin verteilt. Dass Hillary Clinton als Frau ungerecht behandelt werde, zeige – so Peter Haffner – der Blick in die amerikanische Presse: „Wenn sie zornig ist, ist sie ‚schrill‘, wenn sie lacht, ‚gackert‘ sie; tut sie nichts von beidem, ist es ‚Schauspielerei‘.“<sup>4</sup> Ihre Mimik werde analysiert, wie sie gekleidet sei und sonst aussehe, wie sie daherkomme – all das werde in den amerikanischen Medien „mit einer Ausführlichkeit beschrieben, wie das bei männlichen Kandidaten nie der Fall ist“<sup>5</sup>.

Unabhängig von diesen amerikanischen Verhältnissen zeigt es doch das globalisierte Klima, eine unsichere Atmosphäre, wenn es um Rechtspositionen von Frauen und um deren gesellschaftliche Teilhabe am Geschlechterverhältnis geht. Und ebenfalls unabhängig von amerikanischen Verhältnissen, interessiert gleichwohl die Frage, die Heide Oestreich gestellt hatte: „Kann der mächtigste Mann der Welt eine Frau sein?“ Gemeint ist, welche Rolle das Geschlecht spielt, wenn eine Frau Karriere in der Politik oder anderswo machen möchte? Eigentlich – so unsere zielgerichtete Einschätzung – dürfte das Geschlecht gar keine Rolle mehr spielen. Es wäre jedoch naiv, anzunehmen, es handele sich inzwischen um eine wenig bedeutsame Selbstverständlichkeit und man könne diese vermeintlich unproblematische Annahme reduzieren und an der Realität vorbei tabuisieren. Die Gleichstellungsproblematik bleibt weiterhin Top-Thema. Sogar der Wissenschaftsrat hat sich 2007 in seinen Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu diesem Top-Thema bekannt und wirbt dringend für einen gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf, wenn es um „neue Wege der Gleichstellungspolitik“<sup>6</sup> geht; Wege übrigens, auf denen der Wissenschaftsrat unter anderem eine erstaunlich offensive Sanktionssystematik vorschlägt<sup>7</sup>.

Die Frage „Kann der mächtigste Mann der Welt eine Frau sein?“ könnten wir, orientiert an der alltäglichen Wirklichkeit, abwandeln und etwa so formulieren: Kann der

<sup>2</sup> Heide Oestreich, Pionierin in Not ..., in: taz vom 14. Februar 2008, S. 4.

<sup>3</sup> Peter Haffner, Tief unter der Gürtellinie, in: EMMA Nr. 3 (Mai/Juni 2008), S. 54.

<sup>4</sup> Peter Haffner, Tief unter der Gürtellinie, in: EMMA Nr. 3 (Mai/Juni 2008), S. 56.

<sup>5</sup> Peter Haffner, Tief unter der Gürtellinie, in: EMMA Nr. 3 (Mai/Juni 2008), S. 56.

<sup>6</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Berlin 2007 (vgl. unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/8036-07.pdf>), S. 5.

<sup>7</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Berlin 2007 (vgl. unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/8036-07.pdf>), insbes. S. 35 ff.

Job des Bürgermeisters mit einer Frau besetzt werden? Kann der Professor eine Frau sein? Kann der Vorstandsvorsitzende von BMW eine Vorstandsvorsitzende sein? Kann eine Frau Präsidentin oder Rektorin einer Universität werden? Wir können diese Fragen auch mit einem zeitlichen Parameter verknüpfen: Wann wird die Bewerberin XYZ Bürgermeisterin? Wann wird die Bewerberin XYZ auf eine Professur berufen? Wann wird BMW von einer Vorstandsvorsitzenden geleitet? Wann wird eine Frau Rektorin, Präsidentin oder Kanzlerin einer Universität? Wann pfeifen Fußballschiedsrichterinnen Bundesligaspiele, wann leiten sie Finalspiele auf internationaler Ebene? Und wir könnten sogar noch einen Schritt weiter gehen und die um das Zeitmoment erweiterten Fragen nochmals ergänzen und dabei den Gesichtspunkt der Ausgeglichenheit hinzufügen: Wann sind die genannten Stellen und Beschäftigungen geschlechterparitätisch besetzt? Wann? Dies ist der komplexe Problembereich, wenn es um gegenwärtige Gleichstellung und Gleichstellungspolitik geht. Und damit ist der erste Schritt zur historischen Perspektive getan.

Wie sieht es nun mit den Antworten auf all diese gestellten Fragen aus? Auf die Frage „Kann eine Frau Universitätspräsidentin werden?“ lautet die momentane Antwort und Einschätzung: Können ja, werden nein. Auf die Frage „Wann kann sie es werden?“ lautet die Vermutung: Zur Zeit jedenfalls nicht. Und schließlich auf die Frage „Wann wird Geschlechterparität eintreten, nimmt man etwa alle Hochschulen zusammen?“ lautet die Antwort: Das ist fast schlicht nicht denkbar. Auch diese Antworten eröffnen die Notwendigkeit historischer Sichtweisen auf unser Thema.

Angesprochen sind insofern die nicht unwesentlichen Unterschiede, mit denen wir es im Großen wie im Kleinen, im internationalen und lokalen Geschäft der Gleichstellung zu tun haben. Wird etwa – dem Werbeslogan einer bekannten Biermarke entsprechend – nach dem Motto verfahren: „Nur gucken, nicht anfassen!“? Wie steht es also um den gegenwärtigen Zustand der Gleichstellung und um den Zustand der Gleichstellungspolitik? Und wie lassen sich diese nicht unwesentlichen Unterschiede der Antworten erklären?

„Nichts geht mehr“ – rien ne va plus. Vielleicht ist das zu hart formuliert. Dennoch: Die Gleichstellungspolitik steckt in einer tiefen Krise. Abgesehen von gleichstellungspolitisch faktischer Ineffektivität, wird diese Krise – zumindest aus Sicht der Frauen – vor allem von Frustration und Entkräftung geprägt. Die gegenwärtige Krise ist das Ergebnis dreier gleichstellungsrechtlicher und gleichstellungspolitischer Phasen.

### **2.1. Erste Phase: Reform und Reformbemühungen**

Die erste Phase gleichstellungsrechtlicher Überlegungen wird mit Art. 3 Grundgesetz und der verfassungsrechtlichen Absicherung des Gleichberechtigungsgrundsatzes eingeläutet. Diese Phase dauert und dauert und es passiert bis 1957 nicht wirklich viel. Dann aber in den Verträgen zur Gründung der EWG im Jahre 1957 wird jedenfalls ein weiterer Grundsatz verabschiedet: Es handelt sich um den Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Was aus diesem Grundsatz innerhalb der vergangenen 50 Jahre geworden ist, wissen wir allerdings. Diese Phase gleichstellungsrechtlicher Anfangsbetrachtungen wird frauenpolitisch begleitet von einem Konzept der Gleichbehandlung, das nach der Step-by-Step-Methode insbesondere auf Reformen abstellte. Diese an Reformbemühungen orientierte Phase dauert etwa bis Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre. Reformbemühung bedeutete: Frauenförderung wurde als Ziel der Gleichbehandlung von Frauen angesehen. Im Zentrum stand die Besserstellung der Frauen. Darüber hinausgehende Überlegungen wurden weder politisch noch rechtlich in Betracht gezogen. Und damit

endet die erste Phase auch bereits.

## 2.2. Zweite Phase: Revision dieser Reformbemühungen

Die Ungeduld gegenüber frauenpolitischer Erfolglosigkeit wächst aber zusehends. Jutta Limbach spricht von der „Geschichte der enttäuschungsreichen Kämpfe um die Rechtsgleichheit der Frauen“<sup>8</sup>. In der zweiten Phase beginnt – freilich mit fließenden Grenzen – das historisch bedeutsame wechselseitige Verhältnis zwischen Feminismus, wissenschaftlichen Betrachtungsweisen der woman question und einer in den Kinderschuhen steckenden pragmatisch ausgerichteten Frauenförderpolitik (erst später wird dies Gleichstellungspolitik genannt werden). Dem Zusammenspiel dieser Kräfte gelang Erstaunliches. Bei allen Unterschieden in Positionierungen und Einzelfragen wurde einheitlich die Festschreibung von Frauenrechtspositionen verlangt. Das positive Recht in der ersten Phase wurde bei weitem nicht für ausreichend erachtet. Diese Phase kann als eigentliche Revision der rechtlichen Grundlagen frauenpolitischer Forderungen gekennzeichnet werden. Die vollständige Überarbeitung der ersten Phase sollte also in Angriff genommen werden. Auch in der zweiten Phase benötigten die Beteiligten einen langen Atem. Nach 20 Jahren europäischer und deutscher, auf rechtliche Festschreibungen ausgerichtete Frauenpolitik wurden zwar einzelne Forderungen präzisiert, vieles blieb aber fragmentarisch, etwa auf Familienstrukturen und Erwerbsarbeit beschränkt. Eines aber setzt in dieser Revisionsphase auf einmal ein: Dem Konzept der gleichen Berechtigung und den enttäuschenden Umsetzungsversuchen einer ersten Idee von Gleichbehandlung folgten Einsichten über strukturbedingte Ungleichheiten. Und zum Ziel wurde erklärt, mit Hilfe rechtlicher Regelungen Maßnahmen zum Abbau dieser strukturellen Ungleichheiten zu ergreifen. In dieser Phase – insbesondere in den 1980er Jahren – setzt gleichzeitig die internationalisierende, vor allem europäische Zusammenarbeit vehement ein. Die Bezeichnung „supranational“ ist in diesem Zusammenhang keineswegs übertrieben oder zu hoch gegriffen. Im Beginn von Netzbildungen, in der zweiten Schubkraft frauenbewegten Denkens und Handelns und immer verknüpft mit der Erkenntnis, strukturelle Veränderungen vorantreiben zu müssen, liegt in der Tat die Teilerfolgsgeschichte der gesamten deutschen Gleichstellungsproblematik. Betrachtet man sich sodann die rechtlichen Umsetzungs Bemühungen, dann ist dieser zwischenhistorische Abschnitt eine wirkliche Revision mit Blick auf Festschreibungen der Rechtspositionen von Frauen.

Diese zweite Revisionsphase schließt ab mit der historisch bedeutsamen Modifikation des Art. 3 des Grundgesetzes. 1994 wird das berühmte Durchsetzungs postulat normiert, genauer: das Postulat „tatsächlicher Durchsetzung der Gleichberechtigung“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz<sup>9</sup>). Dass eine Berechtigung nicht durchgesetzt, sondern nur je und je in dem Einräumen von Möglichkeiten ergriffen werden kann, ist nicht nur sprachlich inkonsistent. Von dieser sprachlichen – möglicherweise auch materiell-rechtlich und insofern auch politisch kalkulierten – Schwäche einmal abgesehen, verhindert diese Verfassungsergänzung jedenfalls jede weitere Möglichkeit, den Revisionscharakter dieser frauenpolitischen Phase aufrechtzuerhalten. Denn mit der „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“ wird ein weiterer Aspekt verknüpft. Zukünftig sollte es um die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gehen. Aufgrund dieser Verknüpfung

<sup>8</sup> Jutta Limbach, Geleitwort zu: Frauen in der Geschichte des Rechts, hrsg. von Ute Gerhard, 1997, S. 9.

<sup>9</sup> Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz lautet vollständig: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

konnte die ursprüngliche Idee struktureller Veränderungen zugunsten von Frauen nicht mehr weiter verfolgt werden, ohne jeweils Gefahr zu laufen, gegen Verfassungsgrundsätze zu verstoßen.

Hier liegt der aus rechtlicher Sicht entscheidende Aspekt für den Übergang zur dritten Phase. Mit der genannten Verfassungsänderung wurde etwa jeder Quotierungsmöglichkeit als Handlungsoption die Grundlage entzogen bzw. ihr eine positiv-rechtliche Barriere entgegengesetzt. Von dieser Möglichkeit wird später noch die Rede sein.

### 2.3. Dritte Phase: Radikalisierungen

Mit der Verfassungsänderung in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz endet also die zweite Phase und beginnt nahezu zeitgleich die dritte Phase des Gleichstellungsrechts. In ihr befinden wir uns momentan. Diese dritte Phase beginnt zunächst mit gleichstellungspolitisch unstrukturierter Hyperaktivität. Sie wird von sich wiederholenden Enttäuschungen in der Gleichstellungspraxis abgelöst. Dadurch schließlich reift die Erkenntnis, es seien grundlegende, systematische, flächendeckende und gleichsam das Übel einer Nichtpraxis von Gleichstellung an der Wurzel packende Überlegungen notwendig. Wesentliches Kennzeichen dieser dritten Phase ist deshalb ihr Radikalisierungscharakter. Dieser Zusammenhang ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Frauenpolitik wird von Institutionalisierungsbemühungen und Implementierungsversuchen getragen, immer mit der Hoffnung verknüpft, die gesellschaftliche Stellung der Frauen stetig zu verbessern. Der neue Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet zu Umsetzungs- und Ausführungsgesetzen: Landesgleichstellungsgesetze werden erforderlich, um den Verwaltungen jeweils entsprechende Rechtsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Landesgleichstellungsgesetze müssen ebenfalls durch einfache Verwaltungsvorschriften in Kommunen und Hochschulen umgesetzt und das Gleichstellungspostulat implementiert werden. Gleichstellungspolitik wird durch den Amsterdamer Vertrag in den europäischen Mitgliedsstaaten zum Gemeinschaftsziel erklärt. In lokal konzipierten Gleichstellungsplänen werden selbstverpflichtend Ordnungs- und Planungscharakter gleichermaßen integriert.

Das alles klingt gar nicht nach Enttäuschung; das klingt nach Aktivität, das klingt nach Aufbruchstimmung, nach Neuanfang, nach „endlich tut sich was“, das klingt nach: Das Private wird nunmehr endlich öffentlich. Aber spätestens mit den Landesgleichstellungsgesetzen und dem damit verbundenen Verwaltungszwang waren konkrete Reaktionen die Folge: Die einen wollten sich dem Zwang nicht unterwerfen. Andere gingen mit Enthusiasmus ans Umsetzen. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Mitglieder von Gleichstellungskommissionen mussten auf einmal erfahren, was es heißt, wenn Verfassungsrecht, Landesrecht und Verwaltungsregelungen nicht umgesetzt werden oder nicht umgesetzt werden sollen. Die Kernfrage lautete deshalb schnell: Wie bringen wir die Beteiligten dazu, sich an das Recht, an die rechtlichen Vorgaben zu halten? Und eigentlich passiert nunmehr – Mitte/Ende der 1990er Jahre – etwas den Frauen durchaus sehr Vertrautes: Das Spiel beginnt von vorne. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel – die alte Fußballweisheit; *nach* der gleichstellungsrechtlichen Regelung ist *vor* der gleichstellungspolitischen Umsetzung. Das Gleichstellungsrecht wird sukzessiv als untaugliches Mittel für Frauenförderung entlarvt und die Beteiligten sehen sich auf neu auszuhandelnde politische Konzepte und Strategien zurückgeworfen. Aufgrund der Erkenntnis über diese Abkoppelung konnten zwei weitere Reaktionen festgestellt werden - auch hier sind die historischen Grenzen freilich fließend: Einerseits die Akademisierung, andererseits die Praktifizierung der Frauenfrage. Während die einen frauen- und geschlechterforschende

Theorien erdachten, bemühten sich die anderen darum, von der Revisionsphase zu erhalten, was noch erhalten werden kann. Beide Reaktionen – Akademisierung und Praktifizierung der Frauenfrage – zeigten radikalisierte Tendenzen, in gewisser Weise beginnt eine radikale Doppelstrategie: Die einen packen das Geschlechterverhältnis bei der Wurzel und vermitteln die Genderperspektive als Abbauhilfe von Geschlechterstereotypen, die anderen erdenken sich aktive Maßnahmenkataloge, wie sie die Welt noch nicht gesehen hat. Während sich die Frauen- und Geschlechterforschung vom politischen Kontext der Frauenfrage löst, beschwor die Gleichstellungspraxis eine politische Konsens- und Kompromissöffentlichkeit. Das hatte weitreichende Konsequenzen für das Gesamtkonzept der Stärkung von Frauenrechten: Anerkennung blieb der Frauen- und Geschlechterforschung weitestgehend versagt, weil sie u.a. nicht vehement genug auf den unbegründeten Vorwurf der Nichtwissenschaftlichkeit reagierte und die Gleichstellungspraxis benötigte viel zu lange, um zu begreifen, dass ihre Bemühungen um jeden eingegangenen Kompromiss mit Marginalisierung und mit zum Teil subtilen Gegenstrategien quittiert wurden.

Zusätzlich erhält diese beiderseitige und wechselwirkende Radikalisierung eine weitere schwerwiegende Folge. Es ist die Folge der Entsolidarisierung. Während die einen auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung zur strukturellen Lösung pochen, bemängeln die anderen deren prozessuale Praxisferne und überhöhen den Anspruch an sich und andere durch Forderungen praxisnaher Modellkonstruktionen.

Am Beispiel des Gender Mainstreaming lässt sich dieser Zusammenhang der Entsolidarisierung gut verdeutlichen. Wer den Gang durch die Institutionen propagiert und dabei jede Verwaltungsentscheidung gegendert sehen möchte, darf sich nicht wundern, wenn der Gegenwind hart ist. Denn diese Konstruktion vermag weder die wissenschaftlichen Bemühungen um die Auflösung von Geschlecht zu unterstützen (ganz im Gegenteil) noch trifft die Konstruktion des Gender Mainstreaming dort auf Gegenliebe, wo sich die Verwaltung schon nicht dem Gleichstellungsrecht hat unterwerfen wollen.

Susanne Baer formuliert diesen Zusammenhang zwischen Gleichstellung und Gender in Theorie und Praxis: *„Heute ist grundsätzlich bekannt und bewusst, worum es bei der Frage nach Gleichstellung und Gender in der Wissenschaft geht. Es ist längst alles gesagt und wir sind uns wohl auch einig. Wir haben eindeutige Befunde, eindeutige Bewertungen derselben und zahlreiche Strategien und Instrumente, um Gleichstellung personell und konzeptionell-inhaltlich näher zu kommen.“*<sup>10</sup> Und der Wissenschaftsrat bezieht ebenfalls eine klare Position: *„Und dennoch steht diesem ‚Konsens in der Theorie‘ nach wie vor eine anders aussehende Praxis gegenüber, in der zunehmend subtilere Formen der Diskriminierung einen wirklichen gleichstellungspolitischen Durchbruch erschweren. Der kognitive Widerstand gegenüber dem Befund der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen ist gerade in der Wissenschaft groß. Die unzureichende Repräsentanz von Frauen vor allem in den Führungspositionen in Wissenschaft und Forschung gehört nach wie vor zu den gravierendsten Defiziten der wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland.“*<sup>11</sup>

### 3. Beispiele für Schwächen des Gleichstellungsrechts und der Gleichstellungspolitik

An dieser geschilderten Entwicklung hat das Gleichstellungsrecht seinen bedeutsamen

<sup>10</sup> Susanne Baer: Impulsreferat auf einer vom BMBF im Rahmen der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft ausgerichteten Konferenz „Gender in der Forschung – Innovation durch Chancengleichheit“, Berlin, vom 18. bis 19. April 2007, unter: [http://baer.rewi.hu-berlin.de/w/files/ls\\_pub\\_sb/baer\\_bmbf\\_chgl\\_07\\_impuls.pdf](http://baer.rewi.hu-berlin.de/w/files/ls_pub_sb/baer_bmbf_chgl_07_impuls.pdf), S. 1.

<sup>11</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Chancengleichheit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Berlin 2007 (vgl. unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/8036-07.pdf>), S. 39.

Anteil. Frauenpolitik und Frauenförderpolitik sollte nicht mehr hinter verschlossenen Türen stattfinden, weder Willkür noch dem Zufall ausgesetzt sein. Festgeschriebene Prinzipien wie Gleichheit, Gleichberechtigung, Gleichstellung und Gleichbehandlung sollten dazu beitragen, dass das Thema Gleichstellung und die Unterrepräsentanz von Frauen in gesellschaftlichen Entscheidungspositionen über kurz oder lang kein Thema mehr sein würde.

Das Gleichstellungsrecht konnte allerdings auf kommunaler Ebene und in den Hochschulen bislang nicht den gewünschten (gleichstellungspolitischen) Erfolg erbringen: Gleichstellungsrecht, d.h. also alle gesetzlichen Regelungen in Sachen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, vom europäischen Richtlinienrecht über die verfassungsrechtliche Verankerung im Grundgesetz bis hin zu lokalen Festlegungen in fortgeschriebenen Gleichstellungsplänen. Unterrepräsentanz von Frauen ist also weiterhin *das* Thema.

Transformationsprobleme sind möglicherweise politisch gewollt. Gender-Strategien, etwa das bereits genannte Gender Mainstreaming, können den Mangel des Rechts nicht ausgleichen, verlieren sich erneut in politischer Zufälligkeit und reichen heran an die ersten Reformbemühungen um die Frauenfrage. Zunächst *zwei Beispiele* aus dem Gleichstellungsrecht, die verdeutlichen, dass es sich um Schwächen der Verwaltung handelt:

### 3.1. Der Standardsatz in Ausschreibungstexten

In Stellen-Ausschreibungen schreibt das Gleichstellungsrecht die Aufnahme eines stereotypen Satzes vor. § 8 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG-NRW) lautet: *„In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“* Die erste Schwäche dieser Vorschrift liegt in der Formulierung zur relativen Quotierung. Die Interpretationsspielräume zum Merkmal „gleiche Qualifikation“ sind gewaltig, das Auswahlermessen entsprechend groß. Ebenfalls erwähnt wird immer wieder, Frauen müssten deutlich besser qualifiziert sein, um in den Genuss der „gleichen Qualifikation“ gelangen zu können. Die Einschränkung der relativen Quotierung seit den beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH zu Kalanke, 1995 und Marshall, 1997) über die sog. Öffnungsklausel wird ebenfalls kritisiert. Im Grunde bedeutet diese Zusatzklausel, dass der Beurteilungsspielraum zur gleichen Qualifikation flexibel zur bewusst vorkonzipierten intransparenten Personalentscheidung uminterpretiert werden kann. Gründe in der Person des Mitbewerbers können immer gefunden werden. Was bislang selten geäußert wird, ist die praktische Seite von Qualifikation an sich, insbesondere bei der Besetzung von Professuren<sup>12</sup>. Die Situation einer „gleichen Qualifikation“ ist nahezu ausgeschlossen. Fraglich ist, um welche Bewerberinnen- und Bewerberlage es sich handeln müsste, um die Regelung der relativen Quotierung überhaupt zur Anwendung bringen zu können. Wenn also die internationalen Gutachten in der Exzellenzinitiative sogar moniert hatten, dass der Aspekt der Gleichstellung in Deutschland mit Blick auf eine gegebenenfalls auch harte Quotenregelung nur unzureichend und wenig konkret behandelt werde<sup>13</sup>, dann bliebe selbst bei Berücksichti-

<sup>12</sup> Vgl. dazu neuerdings: *Christine Färber/Ulrike Spangenberg*: Wie werden Professuren besetzt? Chancengleichheit in Berufungsverfahren, Frankfurt am Main 2008.

<sup>13</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Chancengleichheit, 2007, aaO., S. 35 ff.

gung dieser Kritik ein Quotierungsinstrument praktisch bedeutungslos. Und schließlich noch ein Kritikpunkt an der Formulierung des § 8 Abs. 4 LGG-NRW selbst: Was soll das eigentlich heißen: „Bewerbungen von Frauen seien ausdrücklich erwünscht“? Wo leben wir eigentlich, dass wir derartige Formulierungen so unkritisch hinnehmen. Auch die unerwünschte Bewerbung ist berechtigt und rechens. Und die Gleichstellungspraxis zeigt wiederholt, dass sogar diese „ausdrücklich erwünschten Bewerbungen“ dann schließlich doch unberücksichtigt bleiben und eigentlich „unerwünscht“ sind und belächelt werden. Diese und auch andere gleichstellungsrechtlichen juristischen Formulierungen haben keinerlei Aussagekraft, sie taugen nichts und sind nichts wert, suggerieren aber Gleichstellungsinhalte und Gleichstellungsaktivität.

### 3.2. Putative Öffentlichkeit: Recht, das nicht gerichtlich überprüfbar ist?

Eine zweite Schwäche des Gleichstellungsrechts zeichnete sich schnell ab: Gleichstellungsrecht ist nicht gerichtlich überprüfbar. Es fehlt die rechtsstaatliche Kontrollinstanz, die das Gewaltenteilungsprinzip mit der Judikative aber vorgibt. In der Jurisprudenz wird diese Bestandsaufnahme marginalisiert, der Spruch vom berühmten zahnlosen Tiger verharmlost die Situation und man kann diesen Satz schon nicht mehr hören. Dahinter steckt der rechtspolitische Gedanke, dass Frauen zur Überprüfung ihrer Rechtspositionen nicht zugelassen werden sollen. Interne Widerspruchsverfahren - wie es die Landesgleichstellungsgesetze vorsehen - stellen demgegenüber eine Farce dar. Jeder Organstreit und jede kommunale Verfassungsstreitigkeit ermöglicht bei internen Rechtsstreitigkeiten den Weg zur gerichtlichen Überprüfung. Selbst für Tierschutzbeauftragte wird über Klagebefugnis und Verbandsklage nachgedacht<sup>14</sup>. Dieses wesentliche Manko des Gleichstellungsrechts diktiert die Gleichstellungspraxis, weil Gleichstellungswidrigkeiten am Ende doch folgenlos bleiben können<sup>15</sup>.

Damit hängt eine bedeutsame Schwäche der Gleichstellungspolitik zusammen. Es handelt sich um den Mangel an Öffentlichkeit. Die gleichstellungsrechtliche und folglich auch gleichstellungspolitische Situation vermag lediglich eine putative Öffentlichkeit herzustellen, eine scheinbare und vermeintliche Öffentlichkeit, die jeweils lokal begrenzt bleibt.

Eine weitere Schwäche besteht im Mangel an Solidarität. Brauchen wir einen neuen Feminismus? So lautet eine in letzter Zeit häufig gestellte Frage. Ja, so müsste die Antwort für die Gleichstellungspolitik heißen, wenn man die Frage so versteht, dass das Spiel um die Gleichstellung immer von Neuem beginnt und man es leid ist, sich in dem ständigen Neubeginnen zu verlieren und als Mittel zum Zweck benutzt zu werden. Es gibt gegenwärtig keine verlässlichen Zustände und Verhältnisse mehr, die konsequente

<sup>14</sup> So etwa im Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein zur Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine, Bundesrat-Drucksache 157/04 vom 19. Februar 2004. Bremen hat durch das Landesgesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25. September 2007 (Bremer Gesetzblatt 2007, S. 455) die Verbandsklage bereits gesetzlich geregelt. Auf Bundesebene steht eine entsprechende Regelung allerdings weiter aus.

<sup>15</sup> Im Hinblick auf uneinheitliche gesetzliche Regelungen des Gleichstellungsrechts auf Bundes- und Landesebene (§ 22 Bundesgleichstellungsgesetz einerseits und § 20 LGG Berlin andererseits), die eine gerichtliche Überprüfung vorsehen, konnten bislang praktische Auswirkungen nicht festgestellt werden. Vgl. dazu bereits meine Überlegungen im Forumsbeitrag: Gleichstellungsrecht, Gleichstellungspolitik und Gender-Justice: Historische Sichtweisen einer Feministischen Rechtswissenschaft, in: Querelles-Net Nr. 25 (Juli 2008) unter <http://www.querelles-net.de/forum/forum25/harzer.shtml> sowie in: Gleichstellungsgesetze: Transformationsprobleme mit Verfassungsrang, in: Querelles-Net Nr. 25 (Juli 2008) unter [http://www.querelles-net.de/2008-25/text25harzer\\_burkholz.shtml](http://www.querelles-net.de/2008-25/text25harzer_burkholz.shtml).



und beharrliche Gleichstellung vermitteln.

Die politische Gleichstellungskultur hat sich gewandelt: Individualistische Einzelkämpferinnen sind an die Stelle solidarischer Bewegungen getreten. Man könnte sich gar die Frage stellen, ob das Ziel gleichstellungsrechtlicher Regelungen gerade darin bestand, solidarische Frauenbewegungen zu schwächen. Gender-Bewegungen stellen keinen hinreichenden Ersatz für diesen Verlust solidarischer Entschlossenheit dar; im Gender Mainstreaming etwa werden beide Geschlechter in den Blick genommen, ein Blick, der eher an der Bürokratietauglichkeit orientiert ist. Die Welt der wirklichen Benachteiligung von Frauen bleibt dabei ausgeblendet und somit unbeachtet. Das gilt aber auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sozialen Gender-Konstruktionen, etwa die Radikalisierung des Gedankens und der völligen Auflösung von Geschlecht. Wer die Kategorie „Frau“ nicht mehr denken möchte, wird kaum in der Lage sein, neue solidarische Verhältnisse zu konstituieren. Ein weiterer damit zusammenhängender Aspekt: Der eigene befangene Einsatz und die Gewissheit der Erkenntnis, als Mittel zum Zweck benutzt zu werden, dienen der Aufrechterhaltung dieses unsolidarischen Zustandes: Gleichstellungsbeteiligte in der Praxis haben durchaus mitgeholfen, die Mauern, die beklagt werden, aufzurichten<sup>16</sup>; ich betone an dieser Stelle ausdrücklich Selbstkritik.

#### 4. Fazit und Perspektiven

Ein kleines perspektivisches Fazit: Der Weg heraus aus all diesen komplexen Entwicklungsstrukturen, die an dieser Stelle nicht vollständig behandelt werden konnten, und heraus aus einem Geflecht von Fragilität und Verunsicherung wird vermutlich ein neuer alter Weg sein: Frauen- und Geschlechterforscherinnen werden sich aus dem passiven Abseits begeben müssen. Durch die Vermittlung an junge Wissenschaftlerinnen im Rahmen von interdisziplinären Gender Studies ist ein erster Schritt bereits getan. Die Frauen- und Geschlechterforschung ist darüber hinaus aber auch keine gleichstellungsfreie Zone. Die soziologischen empirischen Untersuchungen auf dem Feld der Gleichstellungspraxis waren lange ausgeblieben; es ist an dieser Stelle zu betonen und zu begrüßen, dass diese Untersuchungen inzwischen zwar nicht mehr ausbleiben, aber dennoch befinden sie sich innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses in der Minderheit<sup>17</sup>.

In der Gleichstellungspolitik und Gleichstellungspraxis agierende Frauen werden ihre Kompromissbereitschaft ein Stück weit aufgeben müssen, etwa durch die Forderung nach gerichtlicher Kontrolle in gleichstellungsrechtlich relevanten Sachverhalten.

<sup>16</sup> Vgl. aus der Perspektive der Selbstkritik: *Harriet Rubin*, Machiavelli für Frauen. Strategie und Taktik im Kampf der Geschlechter, Original: *The Princessa. Machiavelli for Woman*, 1997 (dt. Übersetzung 2000), S. 18.

<sup>17</sup> Vgl. etwa Anm. 11 sowie *Eva Blome/Alexandra Erfmeier/Nina Gülcher/Kerstin Smasal/Sandra Sykalla*: Handbuch zur universitären Gleichstellungspolitik. Von der Frauenförderung zum Gendermanagement? Wiesbaden 2005; *Anke Burkhardt/Karsten König* (Hrsg.), Zweckbündnis oder Zwangsehe: Gender Mainstreaming und Hochschulreform, Bonn 2006; *Ute Giebhardt*: Gleichstellungspolitik an der Hochschule. Die Umsetzung gesetzlicher Regelungen an Hochschulen in Hessen und Niedersachsen. Eine Revision der Instrumente der 1990er Jahre, Kassel 2006; *Rita Casale, Barbara Rendtorff* (Hg.): Was kommt nach der Genderforschung? Zur Zukunft der feministischen Theoriebildung, Bielefeld 2008; *Kathrin Arioli, Michelle Cottier, Patricia Fahramand, Zita Küng* (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Zürich 2008; Beate Kortendiek/Ruth Becker (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie-Methoden-Empirie, 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Wiesbaden 2008; *Sünne Andresen/Mechthild Koreuber/Dorothea Lüdke* (Hg.): Gender und Diversity: Albtraum oder Traumpaar? Interdisziplinärer Dialog zur „Modernisierung“ von Geschlechter- und Gleichstellungspolitik, Wiesbaden 2009; *Ilse Lenz* (Hg.): Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung, Wiesbaden 2008.

Möglicherweise muss auch einmal der Versuch gewagt werden, trotz fehlender gerichtlicher Möglichkeit Klage einzureichen, um diesen Mangel zu verdeutlichen. Das würde zumindest faktische Öffentlichkeit erreichen. Auch an die Forderung, Gleichstellungsbeauftragte als Rechtsbeistände auftreten zu lassen, wäre zu denken. Rechtsanwältinnen für Gleichstellungsrecht zu sensibilisieren, stellt eine weitere Option dar.

Mit einer wiederzubelebenden Solidarität muss verdeutlicht werden, dass es um nichts anderes als um die Interessen der Frauen geht, darum, Unterrepräsentanz von Frauen zu beenden. Es geht nicht in erster Linie um „Gleichstellung der Frauen *und Männer*“. Vielmehr geht es um die „Gleichstellung der Frauen“, um ihre gleichbedeutsame Stellung *gegenüber Männern*. Der Begriff „Gleichstellung“ muss wegen seines frauenpolitischen Inhalts und seiner frauenpolitischen Wurzeln entsprechend ausgelegt und gewürdigt werden. Wegen des Inhalts wurde dieser Begriff erfunden und ins Recht eingeführt. Quotierungen sind – jedenfalls solange sie Praxisferne vermitteln und Öffnungsklauseln unterliegen – unbeachtlich. Anreizsysteme, in denen sich Berufungen von Frauen und Förderungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen finanziell lohnen, mögen da erfolgversprechender sein. So beabsichtigt beispielsweise die Deutsche Forschungsgemeinschaft in ihren „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ vom 8. August 2008, „selbst mit Hilfe von Anreizen und im Wege eines differenzierten Reaktionssystems dafür Sorge zu tragen, dass diese Standards eingehalten werden“<sup>18</sup>. Diese künftigen Vorgehensweisen können durchaus als auf die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet angesehen werden, als weitere Schritte, als neue Chancen und Perspektiven für die Gleichstellung der Frauen auf der Grundlage des bislang Erlebten und auf der Grundlage eines inzwischen langen Erkenntnisprozesses. Auch das „Radikalisierung“ zu nennen, fällt nicht schwer und liegt sogar auf der Hand.

Die mit den genannten Aspekten verbundene und beginnende Perspektivlosigkeit für Frauen, etwa einen wissenschaftlichen Beruf zu ergreifen oder auf kommunaler Ebene in Führungspositionen zu gelangen oder in der Wirtschaft entsprechend Fuß zu fassen, entspricht bereits einem unausgesprochenen neuen feministischen Diskursbeginn. Wie kann nun ein solcher „neuer Diskurs“ fortführend aussehen? Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Der Diskurs „In Sachen Gleichstellung“ ist nicht abgeschlossen. Das steht fest. Er muss aber neuen Schwung erhalten, begleitet von Ausdrücklichkeit, Nachhaltigkeit und Verstetigung. Frauen in Wissenschaft und Praxis müssen den Weg aus der Krise solidarisch gehen, sich mit der Begründung eines „gleichstellungsorientierten Feminismus“ bzw. einer „feministischen Gleichstellung“ beschäftigen und jede Form faktischer Gleichstellungswidrigkeiten aus putativ-öffentlichen Verhältnissen herauslösen und einer echten Öffentlichkeit zugänglich machen. Der Mangel des gegenwärtigen Gleichstellungsrechts und die Schwächen gleichstellungspolitischer Verwaltungsumsetzung muss öffentlich wahrgenommen werden. Der Mangel muss politisch behoben werden, indem die gerichtliche Überprüfung von gleichstellungswidrigen Sachverhalten gesetzlich geregelt oder zumindest durch verwaltungsinterne Selbstverpflichtungen ersetzt wird. Interne Widerspruchslösungen alleine führen demgegenüber zur Vertiefung von Konflikten und sind jedem Gender-Justice, jeder Geschlechtergerechtigkeit, kontraproduktiv.

Das Private wird öffentlich: Die Teilerfolge der Frauenpolitik der vergangenen

<sup>18</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft: Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG vom 8. August 2008, unter: [http://www.dfg.de/dfg\\_im\\_profil/aufgaben/chancengleichheit/standards.html](http://www.dfg.de/dfg_im_profil/aufgaben/chancengleichheit/standards.html).

drei Jahrzehnte, müssen konsolidiert werden, indem das Öffentliche wirklich öffentlich gemacht wird. Das Aufrechterhalten einer bloß scheinbaren putativen Öffentlichkeit mit einigen wenigen Frauen, die das gleichstellungspolitische Gewissen beruhigen, könnte für nachfolgende Generationen von Frauen verheerende Folgen haben.

Das zu verhindern, ist unsere jetzige historische Aufgabe. Der Wissenschaftsrat und die Deutsche Forschungsgemeinschaft scheinen sich an dieser historischen Aufgabe beteiligen zu wollen. Und das ist gut so.

### Literatur

- Andresen, Sünne/Koreuber, Mechthild/Lüdke, Dorothe (Hg.): Gender und Diversity: Albtraum oder Traumpaar? Interdisziplinärer Dialog zur „Modernisierung“ von Geschlechter- und Gleichstellungspolitik, Wiesbaden 2009.
- Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Fahramand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Zürich 2008.
- Baer, Susanne: Impulsreferat auf einer vom BMBF im Rahmen der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft ausgerichteten Konferenz „Gender in der Forschung – Innovation durch Chancengleichheit“, Berlin, vom 18. bis 19. April 2007; unter: [http://baer.rewi.hu-berlin.de/w/files/ls\\_pub\\_sb/baer\\_bmbf\\_chgl\\_07\\_impuls.pdf](http://baer.rewi.hu-berlin.de/w/files/ls_pub_sb/baer_bmbf_chgl_07_impuls.pdf), S.1.
- Blome, Eva/Erfmeier, Alexandra/Gülcher, Nina/Smasal, Kerstin/Sykalla, Sandra: Handbuch zur universitären Gleichstellungspolitik. Von der Frauenförderung zum Gendermanagement? Wiesbaden 2005.
- Burkhardt, Anke/König, Karsten (Hg.), Zweckbündnis oder Zwangsehe: Gender Mainstreaming und Hochschulreform, Bonn 2006.
- Casale, Rita/Rendtorff, Barbara (Hg.): Was kommt nach der Genderforschung? Zur Zukunft der feministischen Theoriebildung, Bielefeld 2008.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG vom 8. August 2008, unter: [http://www.dfg.de/dfg\\_im\\_profil/aufgaben/chancengleichheit/standards.html](http://www.dfg.de/dfg_im_profil/aufgaben/chancengleichheit/standards.html).
- Färber, Christine/Spangenberg, Ulrike: Wie werden Professuren besetzt? Chancengleichheit in Berufungsverfahren, Frankfurt am Main 2008.
- Giebhardt, Ute: Gleichstellungspolitik an der Hochschule. Die Umsetzung gesetzlicher Regelungen an Hochschulen in Hessen und Niedersachsen. Eine Revision der Instrumente der 1990er Jahre, Kassel 2006.
- Haffner, Peter: Tief unter der Gürtellinie, in: EMMA Nr. 3 (Mai/Juni 2008), S. 54.
- Harzer, Regina: Gleichstellungsrecht, Gleichstellungspolitik und Gender-Justice: Historische Sichtweisen einer Feministischen Rechtswissenschaft, in: Querelles-Net Nr. 25 (Juli 2008) unter <http://www.querelles-net.de/forum/forum25/harzer.shtml>.
- Harzer, Regina: Gleichstellungsgesetze: Transformationsprobleme mit Verfassungsrang, Rezension zu: Bernhard Burkholz: Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2007, in: Querelles-Net Nr. 25 (Juli 2008) unter [http://www.querelles-net.de/2008-25/text25harzer\\_burkholz.shtml](http://www.querelles-net.de/2008-25/text25harzer_burkholz.shtml).
- Kortendiek, Beate/Becker, Ruth (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie-Methoden-Empirie, 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Wiesbaden 2008.

- Lenz, Ilse (Hg.): Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung, Wiesbaden 2008.
- Limbach, Jutta: Geleitwort zu: Frauen in der Geschichte des Rechts, hrsg. von Ute Gerhard, München 1997.
- Oestreich, Heide: Pionierin in Not ..., in: taz vom 14. Februar 2008, S. 4.
- Rubin, Harriet: Machiavelli für Frauen. Strategie und Taktik im Kampf der Geschlechter, Original: The Princessa. Machiavelli for Woman, 1997, deutsche Übersetzung Frankfurt am Main 2000.

**Prof. Dr. Regina Harzer**

Fakultät für Rechtswissenschaft, Univ. Bielefeld

Vorstandsmitglied des IFF

regina.harzer@uni-bielefeld.de